

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. März 2006	Nr. 6
------	------------------------------------------	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation des Hochschulsportzentrums

88

Regelung zur Organisation des Hochschulsportzentrums

Das Universitätspräsidium hat auf Grund der §§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 12 und 25 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Regelung zur Organisation des Hochschulsportzentrums getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Rechtliche Stellung des Hochschulsportzentrums

Unter der Verantwortung des Universitätspräsidiums besteht als zentrale Einrichtung (Betriebseinheit) gemäß § 25 UG das Hochschulsportzentrum.

§ 2

Aufgabenstellung des Hochschulsportzentrums

(1) Das Hochschulsportzentrum hat die Aufgabe, auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse für Mitglieder und Angehörige der Universität des Saarlandes ein bedürfnisorientiertes und differenziertes Sportangebot im Bereich des Breitensports, des Gesundheitssports und des Wettkampfsports bereitzustellen.

(2) Im Rahmen der Aufgabenstellung nach Absatz 1 arbeitet das Hochschulsportzentrum mit anderen Hochschulen im Saarland, insbesondere der Hochschule für Technik und Wirtschaft nach Maßgabe der zwischen der Universität des Saarlandes und diesen Hochschulen abzuschließenden Kooperationsverträgen zusammen.

(3) Es vertritt die Universität des Saarlandes im Rahmen des organisierten Sports insbesondere durch Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und ist in die enge Kooperation zwischen der Universität des Saarlandes und dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) eingebunden.

(4) Das Hochschulsportzentrum berichtet jährlich dem Universitätspräsidium über seine Tätigkeiten.

§ 3

Leitung des Hochschulsportzentrums

(1) Die Leiterin/Der Leiter des Hochschulsportzentrums wird vom Universitätspräsidium auf Vorschlag des Senats widerruflich bestellt.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiterin/des Leiters ist für die Dauer der Bestellung Dienstaufgabe einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(3) Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterin/des Leiters ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident.

(4) Das Universitätspräsidium kann im Einvernehmen mit der Leitung eine Stellvertretung widerruflich bestellen.

§ 4

Aufgaben der Leitung

(1) Der Leitung obliegt es,

1. für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu sorgen, soweit nicht die Zuständigkeit des Beirats gegeben ist,
2. die Berichte nach § 2 Abs. 4 zu erstellen und über den Beirat dem Universitätspräsidium zuzuleiten,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals des Hochschulsportzentrums zu beantragen.

(2) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des dem Hochschulsportzentrum zugeordneten Personals und für dessen sachgerechten Einsatz verantwortlich.

§ 5

Beirat

(1) Zur Beratung der Leitung und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen dem Hochschulsportzentrum und dem Sportwissenschaftlichen Institut sowie Trägern des organisierten Sports wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit des Hochschulsportzentrums, insbesondere zu den Angebotsschwerpunkten und zu Teilnehmerbeiträgen, nimmt die Berichte nach § 2 Abs. 4 entgegen und erörtert sie. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich, ansonsten auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

(3) Dem Beirat gehören an:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident bzw. ein/e von ihr/ ihm benannte/r Vizepräsident/in als Vorsitzende/r,
2. der/die Senatsbeauftragte für den Hochschulsport,
3. die Sportreferentin/der Sportreferent der Studierendenschaft,
4. der/die Leiter/in des Sportwissenschaftlichen Instituts oder ein/eine von ihm/ihr benannte/r Vertreter/in und
5. die Leitung des Hochschulsportzentrums mit beratender Stimme.

§ 6

In-Kraft-Treten/Übergangsbestimmung

(1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie zur Förderung und Durchführung des allgemeinen Hochschulsports an der Universität des Saarlandes vom 13.11.1981 (Dienstbl. S. 2) i.d.F. der Berichtigung vom 02.09.1983 (Dienstbl. S. 98) außer Kraft.

(2) Die bisherige Leitung der unselbstständigen Einrichtung des allgemeinen Hochschulsports bleibt unbeschadet von § 3 Abs. 1 als Leitung des Hochschulsportzentrums im Amt.

Saarbrücken, 23.3.2006

Univ.-Prof. Dr. M. Wintermantel
(Universitätspräsidentin)

Univ.-Prof. Dr. P. Oster-Stierle
(Vizepräsidentin für Planung
und Strategie)

Univ.-Prof. Dr. R. Hartmann
(Vizepräsident für Forschung
und Technologietransfer)

Univ.-Prof. Dr. M. Herrmann
(Vizepräsident für Lehre
und Studium)

In Vertretung
Ltd. Univ.-Direktor G. Korz
(Vizepräsident für Verwaltung und
Wirtschaftsführung)